

436 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates IX. GP.

Bericht des Justizausschusses

über die Regierungsvorlage (294 der Beilagen): Bundesgesetz, mit dem das Liegenschaftsteilungsgesetz abgeändert wird.

Durch den vorliegenden Gesetzentwurf wird der Anwendungsbereich der Vorschriften des Liegenschaftsteilungsgesetzes über die Abschreibung geringwertiger Trennstücke und über die Verbücherung von Straßen-, Weg-, Eisenbahn- und Wasserbauanlagen angemessen erweitert. Da diese beiden Verfahren einfacher und billiger sind als das normale Grundbuchsverfahren, wird mit diesem Gesetzentwurf ein Beitrag zur Verwaltungsreform geleistet und gegenüber dem derzeitigen Zustand eine Ersparnis erzielt, deren ziffernmäßige Höhe zur Zeit allerdings nicht geschätzt werden kann.

Der Justizausschuß hat in seiner Sitzung am 28. November 1960 zur Vorberatung der Regierungsvorlage einen Unterausschuß eingesetzt, dem von der Österreichischen Volkspartei die Abgeordneten Dr. Kranzlmayr, Dr. Nemečz, Dr. Piffl-Percevic, von der Sozialistischen Partei Österreichs die Abgeordneten Lackner, Mark, Dr. Winter und von der Freiheitlichen Partei Österreichs der Abgeordnete Zeillinger angehörten. Der Unterausschuß hat die Regierungsvorlage eingehend beraten und einige Abänderungen vorgeschlagen,

worüber dem Justizausschuß ein Bericht vorgelegt wurde.

Der Justizausschuß hat sich in seiner Sitzung am 14. Juni 1961 mit der Regierungsvorlage befaßt. In der Debatte ergriff außer dem Berichterstatter der Abgeordnete Dr. Piffl-Percevic das Wort. Bei der Abstimmung wurde der Gesetzentwurf unter Berücksichtigung der vom Unterausschuß empfohlenen Abänderungen einstimmig angenommen.

Die Abänderungen im Text der Regierungsvorlage wurden vorgenommen, um klarzustellen, daß in den Fällen der §§ 13 und 15 des Liegenschaftsteilungsgesetzes alle in sonstigen Rechtsvorschriften enthaltenen Voraussetzungen für die in Betracht kommenden grundbücherlichen Eintragungen unberührt bleiben.

Hinsichtlich der unverändert gebliebenen Bestimmungen der Regierungsvorlage kann auf die Erläuternden Bemerkungen hingewiesen werden.

Der Justizausschuß stellt somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf (294 der Beilagen) mit den angeschlossenen Abänderungen die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Wien, am 14. Juni 1961

Dr. Winter
Berichterstatler

Dr. Hofeneder
Obmann

Abänderungen

zum Gesetzentwurf in 294 der Beilagen

1. Im Art. I Z. 1 haben die Abs. 1 und 2 des § 13 zu lauten:

„§ 13. (1) Sollen ein Trennstück oder mehrere Trennstücke lastenfrei abgeschrieben werden, so kann die Vermessungsbehörde den Antrag auf bücherliche Durchführung und bei Übertragung des Eigentums auch den Titel des Eigentumserwerbes beurkunden, wenn die Voraussetzungen für die Zulässigkeit der Abschreibung hinsichtlich des Wertes oder des Flächeninhaltes des Trennstückes oder der Trennstücke (Abs. 3 oder 5) offenbar gegeben sind.

(2) Auf Grund dieser Beurkundung und des dem Anmeldungsbogen angeschlossenen Planes ist, sofern die in den Abs. 3 oder 5 genannten Voraussetzungen vorliegen, die Ab- und Zuschreibung zu bewilligen. Hiezu bedarf es unbeschadet sonstiger Voraussetzungen weder der Vorlegung einer Urkunde noch der Zustimmung oder Aufforderung (§ 4) der Buchberechtigten. Doch sind diese von der Abschreibung zu verständigen.“

2. Art. I Z. 5 hat zu lauten:

„5. In den §§ 17 Abs. 1 und 18 Abs. 3 tritt an Stelle des Betrages von ‚1000 S‘ der Betrag von ‚6000 S‘.“

3. Nach Z. 5 wird als neue Z. 6 eingefügt:

„6. § 18 Abs. 1 hat zu lauten:

„§ 18. (1) Übersteigt der Wert den Betrag von 6000 S wahrscheinlich nicht, so sind die durch die Anlage verursachten, aus dem Anmeldungsbogen und seinen Beilagen ersichtlichen Änderungen hinsichtlich der im § 15 Z. 1 und 2 bezeichneten Grundstücke sofort und von Amts wegen bücherlich durchzuführen. Der Zustimmung der Eigentümer oder der Buchgläubiger bedarf es unbeschadet sonstiger Voraussetzungen nicht. Das gleiche gilt von den im § 15 Z. 3 angeführten Grundstücken, sofern für sie keine neue Grundbucheinlage eröffnet werden muß.“